

Richtlinien 'FSC-Gruppenzertifizierung' für die Forstämter

Landesforsten Rheinland-Pfalz (kurz: LF) hat sich verpflichtet, die Anforderungen des Deutschen FSC-Standards für die kommunalen Waldbesitzer, die verbindlich an der FSC-Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz teilnehmen (kurz: Gemeinden) umzusetzen. Diese Richtlinien geben den Forstämtern dazu ergänzende Verfahrenshinweise. Im Übrigen setzt das Forstamt die Regelungen des FSC-Standards unmittelbar um.

Die Forstämter sind aufgefordert, Anregungen und Kritik zu diesen Richtlinien der ZdF oder dem GStB mitzuteilen, um eine praxisgerechte Weiterentwicklung zu ermöglichen.

1. Allgemeines

- Der Deutsche FSC-Standard (kurz: FSC-Standard) wird mit der Verpflichtung der Gemeinde Bestandteil ihrer Eigentümerzielsetzung. Das Forstamt setzt diese Eigentümerzielsetzung gemäß den Bestimmungen des LWaldG über die Aufgaben des Forstamtes um. Die Gemeinde verpflichtet sich jährlich erneut in ihrem Wirtschaftsplan zur Umsetzung der Anforderungen der FSC-Zertifizierung nach diesen Richtlinien (s.u.).
- Das Forstamt legt der Bewirtschaftung des FSC-zertifizierten Gemeindewalds alle Richtlinien, Merkblätter usw. der LF zugrunde, die durch den GStB für den Gemeindewald zur Umsetzung empfohlen wurden. Im Bereich des Waldbaus sind andere 'naturnahe' oder 'naturgemäße' Konzepte der Waldbewirtschaftung (wie z.B. ANW) gleichwertig.
- Das Forstamt gewährt dem GStB in seiner Funktion als Gruppenvertretung wie auch den vom GStB beauftragten FSC-Zertifizierern auf Anfrage die Einsichtnahme in die betrieblichen Daten, Pläne sowie Ausführungsnachweise und stellt sie bei Bedarf als Kopie zur Verfügung. Jede einzelne Gemeinde hat mit ihrer Selbstverpflichtung dem Datenabruf bzw. der Dateneinsicht für die Zwecke der Zertifizierung zugestimmt.
- Das Forstamt berät die Gemeinde umfassend bei der Umsetzung des FSC-Standards. Das Forstamt wird die Umsetzung des FSC-Standards regelmäßig und nach Bedarf zum Gegenstand von Dienstbesprechungen machen.
- Etwaige Konflikte zwischen dem FSC-Standard und Rechtsvorschriften teilt das Forstamt dem GStB unverzüglich nach Bekanntwerden mit.
- Das Forstamt macht die Umsetzung des FSC-Standards regelmäßig zum Gegenstand von Dienstbesprechungen.
- Für die Dokumentation gelten die allgemeinen Bestimmungen der Landesforsten.

2. Neuanmeldung von Teilnehmern

- Das Forstamt unterstützt die Gemeinde beim Ausfüllen des Anmeldebogens und bestätigt die Kenntnisnahme des FSC-Standards. Anhand dieses Anmeldebogens beurteilt der GStB, ggf. nach Rücksprache mit dem Forstamt, ob der Betrieb die Mindestanforderungen für die Teilnahme erfüllt.
- Meldet sich erstmals im Forstamt eine Gemeinde zur Teilnahme an, richtet das Forstamt eine Dienstbesprechung zur Umsetzung des FSC-Standards unter Teilnahme aller Revierleiter und eines Vertreters des GStB aus (Einführungsveranstaltung).
- Das Forstamt erhält die mit der Teilnahmebestätigung an die Gemeinde erteilten Auflagen in Kopie und leitet sie an den Revierleiter/die Revierleiterin weiter.

3. Unterstützung der Audits und der Zertifizierer

- Das Forstamt unterstützt die Audits der Zertifizierer bzw. des GStB, indem die Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, soweit möglich an den Audits teilnehmen und den Zugang auf die vorhandenen forstbetrieblichen Daten der teilnehmenden Gemeinden ermöglichen.
- Die Terminabstimmung erfolgt durch den GStB. An den internen und externen Audits sollen auch die Gebietsreferenten teilnehmen. Information und Einladung erfolgt unmittelbar durch den GStB.
- Festgestellte Abweichungen vom FSC-Standard werden vor Ort mit Vertretern der Gemeinde und des Forstamtes erörtert, analysiert und entsprechende Korrekturmaßnahmen vereinbart.

4. Jährlicher Wirtschaftsplan

- Diese Richtlinie wird Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplans der Gemeinde. Dazu wird in den Textbereich des jährlichen Wirtschaftsplans ein entsprechender Passus aufgenommen. Formulierungsvorschlag:

„Die Gemeinde hat sich zur Umsetzung des FSC-Standards verpflichtet. Die forstfachliche Umsetzung dieses Wirtschaftsplans erfolgt gemäß dem FSC-Standard und den Richtlinien „FSC-Gruppenzertifizierung für die Forstämter“.

Das Forstamt stellt sicher, dass dieser Passus in seinem Vorschlag für den jährlichen Wirtschaftsplan enthalten ist.

- Das Forstamt stellt in seinem Vorschlag für den jährlichen Wirtschaftsplan sicher, dass die geplanten Maßnahmen im Einklang mit dem FSC-Standard stehen. Das Forstamt begründet die Anwendung von Ausnahmeregelungen gemäß FSC-Standard und dokumentiert dies formlos im archivierten Wirtschaftsplan.
- In allen Zweifelsfällen erfolgt Rücksprache mit dem GStB.

5. Waldbau, Biotop- und Moderholz, Referenzflächen (6.3, 6.4)

- Zur Umsetzung von Kriterium 6.3.11 (Überführung standortswidriger Bestockungen) wendet das Forstamt die Waldbau-Richtlinien der LF konsequent an.
In Ergänzung dazu erstellt das Forstamt, soweit sich dies nicht bereits aus dem Betriebsplan ergibt, eine „Prioritätenliste“ für die mittelfristig zu überführenden Flächen und fügt die-

se dem Betriebsplan bei. Vorrangig werden dabei Flächen mit relativ ungünstigstem Boden- und Humuszustand berücksichtigt. Im Zuge der nächsten Fortschreibung wird eine solche Prioritätenliste verbindlicher Bestandteil des Betriebsplans.

Die Umsetzung erfolgt Zug um Zug, ohne die Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu gefährden. Das Forstamt dokumentiert Misserfolge bei der Überführung und deren Ursachen schriftlich formlos.

- Bei Anwendung der Ausnahmeregelung für Kahlschläge (Kriterium 6.3.12.) stellt das Forstamt bei Umsetzung der Maßnahme sicher, dass die Größe und die ökologischen Wirkungen des Kahlschlags so klein wie möglich gehalten werden (z.B. saum- oder streifenweise Nutzung). Im Übrigen ist insbesondere 6.5.4 zu beachten.
- Die mit Kriterium 6.3.13 geforderte Strategie für Biotopbäume erfolgt durch Anwendung des BAT-Konzepts Landesforsten, alternativ im Rahmen eines FSC-konformen anderen betriebsindividuellen Konzepts (vgl. Anlage 1). Das Forstamt setzt das jeweils beschlossene Konzept konsequent um.

Wird in dem Betrieb regelmäßig Brennholz an private Selbstwerber vermarktet, stellt das Forstamt sicher, dass ausreichende Mengen an Biotop- und Moderholz im Wald verbleiben.

- Soweit die Gemeinde (Waldfläche über 1.000 ha) Referenzflächen nachzuweisen hat, schlägt das Forstamt geeignete Flächen vor. Kriterium 6.4.2 ist besonders zu beachten (Mindestfläche 10 ha). Die Gemeinde oder das Forstamt legt dem GStB innerhalb von 1 Jahr nach Teilnahmebestätigung diese Flächen vor und nimmt derzeit noch bewirtschaftete Flächen innerhalb von 5 Jahren aus der Nutzung.

Gemäß Kriterium 6.4.4. können auch Flächen herangezogen werden, die außerhalb des Betriebes im gleichen Wuchsbezirk liegen, soweit sie für den Betrieb repräsentativ sind. Geeignet sind insbesondere Naturwaldreservate im Staatswald. Eine „Mehrfachnutzung“ solcher Flächen für mehrere Betriebe ist ausdrücklich möglich!

- Wird bei den Audits vor Ort eine unzureichende Umsetzung festgestellt, werden die LF in den betreffenden Betrieben vorrangig ihre Waldbau-Trainer einsetzen.

6. Waldarbeit, Maschineneinsatz, Unternehmer, Selbstwerber (4.2, 4.7, 4.8, 6.5)

Hinweis: Die unter dieser Nr. 6 genannten Regelungen betreffen das Forstamt nur, soweit es von der Gemeinde gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 LWaldG mit dem Einsatz von Unternehmern und Selbstwerbern beauftragt wurde.

- Das Forstamt legt allen Maschineneinsätzen die jeweils aktuellen Richtlinien, Hinweise und Merkblätter der LF zu Grunde.
Bei Maschineneinsätzen, die experimentellen Charakter haben, hält das Forstamt vorherige Rücksprache mit der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF). Das Forstamt dokumentiert die Ergebnisse solcher Einsätze – insbesondere hinsichtlich Bestandes- und Bodenschäden – in Abstimmung mit der ZdF formlos im Betriebsvollzug (ggf. durch gesondertes Blatt).
- Die Hiebsplanung und Feinerschließung (Rückegassen) erfolgt gemäß dem Konzept der LF. Die dauerhafte Markierung bzw. Erkennbarkeit der Rückegassen wird sichergestellt. In Beständen, in denen ein Harvestereinsatz nicht mehr stattfinden wird, legt das Forstamt jede 2. Rückegasse still und sperrt sie ab. Dies gilt nicht, soweit die Gassenabstände bereits zumindest 30 m betragen.
- Das Forstamt stellt sicher, dass allen Verträgen mit Unternehmern die AGB-Forst zugrunde liegen und im Vertragstext ein ausdrücklicher Verweis auf die AGB-Forst zu finden ist. Das

Forstamt überprüft die in Gebrauch befindlichen Vertragsmuster und passt sie soweit erforderlich an.

Beim Abschluss mündlicher Verträge weist das Forstamt den Unternehmer auf die Anwendung der AGB-Forst hin und händigt ihm ein Exemplar der AGB-Forst aus (zumindest einmalig).

Von Unternehmern, die Arbeitnehmer beschäftigen, verlangt das Forstamt ergänzend vor Auftragsvergabe einen Nachweis, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß § 5ff ArbSchG (Gefährdungsbeurteilung) nachgekommen sind. Diesen Nachweis dokumentiert das Forstamt zusammen mit dem Vertrag.

Das Forstamt kontrolliert die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen in ausreichendem Umfang, insbesondere bezüglich:

- Befahrung nur auf Rückegassen, Minimierung von Boden- und Bestandesschäden;
- Arbeitssicherheit, Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften;
- Verwendung von Bio-Hydraulikölen, von Ölen auf pflanzlicher Basis für die Kettenverlustschmierung (EMS und Erntemaschinen) sowie das Verbot von Kantenschliffketten.

Das Forstamt wendet die Sanktionsmittel der AGB-Forst bei Bedarf konsequent an.

Das Forstamt dokumentiert schriftlich (formlos) den Termin der Kontrolle in jedem Fall, die Ergebnisse und die ggf. durchgeführten Maßnahmen, soweit Abweichungen festgestellt werden.

- Für Verträge mit privaten Brennholz-Selbstwerbern verwendet das Forstamt das Muster aus gemäß Energieholzkonzept 2007 (Vereinbarung über liegendes Holz). Es ist vom Selbstwerber zu unterzeichnen. Selbstwerber die sich auch nach Abmahnung nicht an die Vereinbarungen halten, schließt das Forstamt konsequent von der Brennholzwerbung aus.
- Das Forstamt weist die Waldarbeiter in die sie unmittelbar betreffenden Regelungen des FSC-Standards ein.
- Wird bei den Audits vor Ort eine unzureichende Umsetzung festgestellt, werden die LF die betreffenden Betriebe bzw. Mitarbeiter vorrangig für den Einsatz eines Sicherheitstrainers berücksichtigen.

7. Kompensationskalkung, Düngung von Weihnachtsbaumkulturen (6.6)

- Für die Kompensationskalkung bestehen keine Einschränkungen, sofern nach den Richtlinien der LF durchgeführt. Maßnahmen einer echten Melioration sind nicht zulässig.
- Die Düngung von Wildwiesen unterliegt nicht dem strikten Verbot von 6.6.1, sondern dem Grundsatz der Minimierung von Umweltrisiken (6.6). Sie sind damit unter der Voraussetzung zulässig, dass vorab die Düngungswürdigkeit jeder einzelnen Fläche anhand von Bodenuntersuchungen ermittelt wurde, der Dünger frei von Stickstoff ist, und die Aufwandmenge nicht zu Stoffausträgen führen kann.
- In Weihnachtsbaumkulturen werden keine Düngemittel eingesetzt. Ggf. können die Weihnachtsbaumkulturen nach Rücksprache mit dem GStB aus der zertifizierten Fläche herausgenommen werden.
- In allen Zweifelsfällen erfolgt Rücksprache mit dem GStB.

8. Kein Einsatz von Bioziden (Borkenkäfer, Mäuse) (6.6)

- In Weihnachtsbaumkulturen werden keine Biozide eingesetzt. Ggf. können die Weihnachtsbaumkulturen nach Rücksprache mit dem GStB aus der zertifizierten Fläche herausgenommen werden.
- Zur Vermeidung des Einsatzes von Bioziden gegen Borkenkäfer setzt das Forstamt die einschlägigen Konzepte und Vorgaben der LF konsequent um, insbesondere:
 - Die jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen,
 - 'Konditionenkatalog' zur Werterhaltung liegenden Nadelholzes (hier Nr. 14),
 - Konzept „Qualitätsbauholz“ (vgl. Schreiben MUF vom 21.04.1999, Az. 10523-7000),
 - Konzept „kundenorientierte Zwischenberechnung“ (vgl. Schreiben MUF vom 21.04.1999 und vom 20.07.1999, Az. 10523-7000).
- ~~Im Ausnahmefall ist ein Einsatz von Bioziden gegen Borkenkäfer nach behördlicher Anordnung gemäß § 15 LWaldG oder § 5 PflSchG zulässig. Vorab sind alle Alternativen auszuschöpfen.~~
~~Ferner ist eine Behandlung liegenden Holzes mit Bioziden ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:~~
 - ~~→ Das Holz lagert auf Flächen außerhalb des Waldes (keine forstliche Betriebsfläche) und~~
 - ~~→ das Eigentum an dem Holz ist bereits auf den Käufer übergegangen und~~
 - ~~→ der Käufer fordert die Behandlung ausdrücklich und der Forstbetrieb handelt im Auftrag des Käufers.~~
~~In allen Zweifelsfällen hinsichtlich der Anwendung dieser Ausnahmeregelungen erfolgt Rücksprache mit dem GStB.~~

~~Holz, das mit Bioziden behandelt wurde, darf erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem letzten Einsatz als FSC-zertifiziert verkauft werden (siehe Kriterium 6.6.2).~~
- ~~Die Mäusebekämpfung erfolgt in FSC-zertifizierten Gemeinden gemäß Schreiben des MUF vom September 1999, Az. 10523b-6452.~~
~~Das Forstamt dokumentiert alle Ergebnisse der Probe- und Kontrollfänge schriftlich.~~
- In allen Fällen eines vorgesehenen Biozideinsatzes teilt das Forstamt dem GStB vor Durchführung der Maßnahme unter Nennung der Präparate und der Einsatzmengen per Telefax (06131 2398 9127) mit (stichwortartig, formlos). Das Forstamt legt dabei im Einzelnen dar, dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Forstamt dokumentiert die Durchführung und die Ergebnisse des Einsatzes für Zwecke der nachträglichen Überprüfung durch die Zertifizierer.

9. Wälder mit hohem Schutzwert (Prinzip 9)

- Soweit Wälder mit hohem Schutzwert gemäß Prinzip 9 i.V.m. der Definition in Anhang 1 noch nicht in der Betriebsplanung erfasst sind, führt das Forstamt eine entsprechende Erfassung durch (9.1).
- Soweit der Betriebsplan keine Hinweise enthält, welche konkreten Maßnahmen zur Sicherung der Schutzziele zu ergreifen sind, stellt das Forstamt im Zuge der jährlichen Wirtschaftsplanung sicher, dass die ggf. in solchen Gebieten vorgesehenen Maßnahmen die Schutzziele nicht gefährden (9.3).
- Nach Abschluss von Maßnahmen in solchen Gebieten führt das Forstamt eine Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die Schutzziele durch und dokumentiert diese im Rahmen des Betriebsvollzugs (9.4).

10. Wildbewirtschaftung (6.3.8)

- Das Forstamt führt ein schriftliches 'Zaunkataster', mit dem die Entwicklung der Zaunflächen jährlich dokumentiert wird.
- Das Forstamt legt für die zertifizierten Gemeindewälder Weiserzäune an mit dem Ziel
→ die Wildschadenssituation zusätzlich zu dokumentieren und transparent zu machen,
→ die potenzielle Florentwicklung zu dokumentieren (siehe 8.2.4).

Über Umfang und Lage der Weiserzäune entscheidet das Forstamt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, ggf. auch die Gemeinden übergreifend. Bereits vorhandene Zaunflächen können, soweit sie wilddicht sind, dazu verwendet werden. Ggf. genügt es, innerhalb vorhandener Zaunflächen kleine Teilflächen abzugrenzen. Künstlich verjüngte Pflanzen sind kein Hindernis.

- Im Übrigen berät das Forstamt den Waldbesitzer wie bisher forstfachlich bei seinen Bestrebungen zur Anpassung der Wildbestände (vgl. Anlage 3).

11. Holzverkauf (8.3)

- Soweit die Vermarktung von FSC-zertifiziertem Holz gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 LWaldG erfolgt, schöpft das Forstamt in Zusammenarbeit mit dem HMS, die Möglichkeiten der Zertifizierung als Marketinginstrument soweit wie möglich aus.
- Die Kennzeichnung der Verkaufsunterlagen für die als FSC-zertifiziert verkauften Holzsortimente erfolgt im Rahmen des EDV-Systems HEV gemäß gesonderter Richtlinien der LF.
- Die Kennzeichnung des FSC-zertifizierten Holzes im Wald erfolgt gemäß dem Merkblatt über die Verwendung des FSC-Logo's (Anlage 2). Das Forstamt gewährleistet im Übrigen die korrekte Umsetzung dieses Merkblatts uneingeschränkt.
(Hinweis: Die Gegenzeichnung des Merkblatts erfolgt durch die Gemeinde)
- Erfolgt der Holzverkauf auf dem Stock, stellt das Forstamt sicher, dass der Kaufvertrag folgende Formulierung enthält:

„Der Käufer verpflichtet sich, die Anforderungen des FSC-Standards gemäß Anlage einzuhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags. Der Verkäufer ist berechtigt, die Einhaltung zu kontrollieren. Verstösst der Käufer trotz Abmahnung wiederholt gegen die Anforderungen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.“

12. Aktualisierung des mittelfristigen Betriebsplans (8.1, 8.2, 8.4)

- Das Forstamt stellt dem Sachkundigen die Ergebnisse der Dokumentation nach 8.2.d) zur Verfügung und berücksichtigt diese bei seinen Vorschlägen für die Planung.
- Das Forstamt stellt sicher, dass zur Umsetzung von 6.3.1 der Anteil der nicht standortheimischen Baumarten am Holzproduktionsziel max. 50% beträgt.
- Das Forstamt unterstützt den Sachkundigen bei der Umsetzung der Anforderungen gemäß Prinzip 9.

13. Dokumentation und Information (8.5)

- Bei konsequenter und vollständiger Dokumentation des Betriebsvollzugs durch das Forstamt gemäß allgemeinen Richtlinien der LF werden die Dokumentationspflichten des FSC-Standards mit wenigen Ausnahmen erfüllt.
- Die Dokumentation der Umweltauswirkungen und der sozialen Folgen (8.2.5; 8.2.6) erfolgt für folgende Kennzahlen unmittelbar beim Forstamt:
 - Lohnunternehmer: Unternehmer, Umfang des Einsatzes, Qualität der Einsätze, Ergebnisse der Kontrollen, etwaige Sanktionsmaßnahmen.
 - Betriebskontrollen zur Unfallverhütung und Verkehrsicherungspflicht.
 - Stätten kultureller Bedeutung.
 - Konsultationen mit lokalen Interessenvertretern, soweit nicht die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist (formlos). Die Gemeinde erhält Mitteilung darüber.

Für die übrigen Kennzahlen erfolgt die Dokumentation auf Ebene der LF, soweit sie nicht ohnehin bereits standardmäßig dokumentiert werden (Personalstand, Beschäftigungssituation, Krankheits- und Unfallstatistik, Aus- und Weiterbildung).

- Bei Anfragen an das Forstamt zur Einsicht in den Erläuterungsbericht des Betriebsplans (gemäß 8.5) verweist das FA den Interessenten an die Gemeinde. Eine Einsichtnahme beim Forstamt erfolgt nur mit Zustimmung der Gemeinde.
- Das Forstamt empfiehlt der Gemeinde, regelmäßig öffentliche Waldbegänge durchzuführen, insbesondere im Rahmen der Beratungen über die jährlichen Wirtschaftspläne.

Anlagen:

1. Merkblatt Biotopbaumkonzept
2. Merkblatt zur Verwendung des FSC-Logo's
3. Leitfaden „Wildbewirtschaftung und Jagdverpachtung“